

Bedingungen für die Anlieferung und Entsorgung von Fremdschlämmen im Klärwerk Landshut, Dirnau 2, 84036 Landshut

1. Anlieferungsmodalitäten und Messung

- 1.1 Fremdschlamm ist Überschussschlamm und Schlamm aus der Vorklärung, der in kommunalen Kläranlagen anfällt. Schlamm mit ständigen oTS-Gehalten unter 60% sowie mit Störstoffen (Steine, Äste, u.a.) – z.B. aus Pflanzenkläranlagen und Absetzteichen – fällt nicht unter diese Regelung und ist von der Anlieferung ausgeschlossen.
- 1.2 Geplante Anlieferungen von Schlamm müssen grundsätzlich vorab mit dem Bereich Prozess des Klärwerks Landshut abgestimmt sein.
- 1.3 Aus dringenden betrieblichen Gründen (z.B. Gefahr von Grenzwertüberschreitungen) behalten sich die Stadtwerke vor, auch bereits geplante/abgestimmte Lieferungen abzusagen oder zu verschieben. Ggf. entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
- 1.4 Die Annahme des Fremdschlammes erfolgt nach Terminabsprache zu den Öffnungszeiten des Klärwerks. Die Anlieferung muss mit einem dafür zugelassenen Fahrzeug erfolgen. Die Entleerung in den Schlammbehälter des Klärwerks ist mittels einer Pumpe des Anlieferfahrzeuges zu bewerkstelligen.
- 1.5 Die angefahrenen Mengen werden über eine Mengen- und TR-Messung erfasst und im Prozessleitsystem der Kläranlage dokumentiert. Der Anlieferer oder dessen beauftragter Spediteur bestätigt die Anliefermenge pro Tankzug. Die Mengemessungen werden zur Abrechnung herangezogen. Die TR-Messung dient lediglich der Kontrolle und Informationsbereitstellung für den Kläranlagenbetrieb.
- 1.6 Die Stadtwerke verpflichten sich, den Fremdschlamm im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften anzunehmen und zu verwerten.

2. Anforderungen an die Schlammbeschaffenheit

- 2.1 Die Klärschlammanlieferungen müssen den Anforderungen der Klärschlammverordnung - AbfKlärV in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und der Vorsorgewert des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für perfluorierte Chemikalien muss eingehalten werden.
- 2.2 Vor den Lieferungen sind den Stadtwerken Landshut Klärschlammanalysen gemäß Klärschlammverordnung zu übermitteln; die Analyse darf nicht älter als 6 Monate sein. Der Anlieferer ist verpflichtet, den Stadtwerken wesentliche Veränderungen in der Zusammensetzung des angelieferten Klärschlammes unverzüglich zu melden und die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Klärschlammuntersuchungen unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3 Der Schlamm muss pumpfähig sein und darf insbesondere keine Störstoffe, wie z.B. Steine, Sand, Kies, Äste etc. enthalten.

3. Entgelt und Abrechnung

- 3.1 Der Anlieferer zahlt für die Leistungen der Stadtwerke zur Entsorgung der Klärschlämme ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist unabhängig vom TS-Gehalt (maximaler Feststoffgehalt: 5%), wobei ein Gehalt von mind. 3,5 % TS und 65 % oTS die Basis zur Preisermittlung darstellt. Bei Abweichungen von den Mindestanforderungen kann die Annahme verweigert oder ein höheres Entgelt gefordert werden.
- 3.2 Die Stadtwerke werden im Bereich Abwasser als Hoheitsbetrieb geführt und unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch eine Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand künftig für diesen Vertrag eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, so wird diese, ohne dass es einer Vertragsanpassung bedarf, in den jeweiligen Abrechnungen mit angesetzt.
- 3.3 Ändern sich die der Berechnung des Annahmepreises zugrunde liegenden Kosten, so sind die Stadtwerke berechtigt das Entgelt anzupassen. Dies wird dem Anlieferer einen Monat vor der Preisanpassung mitgeteilt.
- 3.4 Die Abrechnung des Entgelts erfolgt monatlich und ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Haftung

- 4.1 Sowohl der Anlieferer als auch die Stadtwerke Landshut haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.2 Für einfache Fahrlässigkeit haften der Anlieferer und die Stadtwerke Landshut – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den leistungstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 4.3 Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- 4.4 Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- 4.5 Soweit die Haftung nach Punkt 4.2 und 4.3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.
- 4.6 Der Anlieferer haftet für die Erfüllung der gegenüber den Stadtwerken übernommenen Verpflichtungen aus dem Geschäftsverhältnis und insbesondere auch für Gefahren, die von seinem Eigentum ausgehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt insoweit die Stadtwerke von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.